

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt

FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Reinickendorf, Abt.Ord
Lübener Weg 26, 13407 Berlin



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen - Festlegung eines Sperrbezirks - 29. April 2022

Am 27.04.2022 wurde in einer Bienenhaltung in Berlin-Reinickendorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche werden aufgrund von

- Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016,
- Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018,
- Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018, des
- § 24 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21.11.2018 (BGBl. IS. 1938) i.V.m.
- §§ 3, 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. IS. 2738),

folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Um den Ausbruchsbestand wird ein **Sperrbezirk** mit mindestens 1000 m Radius eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirks werden wie folgt beschrieben und sind in dem Kartenausschnitt dargestellt:

Süden: Gotthardstraße, Kapweg, Kurt-Schumacher-Damm, Zaunstraße

Nordwesten: Ostgrenze Forst Jungfernheide, Seidelstraße, Holzhauser Straße, Am Nordgraben

Osten: Oranienburger Straße, Lindauer Allee, Waldowstraße, Humboldtstraße, Ostgrenze Friedhof Reinickendorf



2. Im Sperrbezirk haben alle Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, E-Mail: vetleb@reinickendorf.berlin.de, anzuzeigen.

3. Für den Sperrbezirk werden folgende Schutzmaßnahmen festgelegt:
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen entsprechende Hilfe zu leisten.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

d) Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Für die Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt so lange, bis sie aufgehoben oder eine neue Anordnung erlassen wird.

Die Allgemeinverfügung tritt am Folgetag der Bekanntmachung über die Webseite des Bezirkes Reinickendorf von Berlin, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, also am 3. Mai 2022, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, zu erheben. Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Im Auftrag
gez. Dr. Gluschke
Amtstierärztin

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung liegt mit ausführlicher Begründung im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen oder erfragt werden.

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung:
Dr. Gluschke (Amtstierärztin)
Telefon: 030-90294 -5112, -5117
E-Mail: vetleb@reinickendorf.berlin.de